

Vereinsangelegenheiten

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie**

Band (Jahr): **27 (1920)**

Heft 23

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

die Beteiligung an solchen in jeder Form. Das Aktienkapital beträgt Fr. 1,000,000. Der Verwaltungsrat besteht aus folgenden Personen: Gustav Siber, Kaufmann, von Zürich, in Schönenberg (Thurgau), als Vorsitzender; Harry Weber, Kaufmann, von Rütli (Zürich), in Rütli (Zürich), als Stellvertreter, und Harry Syz, Kaufmann, von Zürich, in Erlenbach (Zürich). Diese Verwaltungsratsmitglieder zeichnen unter sich je zu zweien kollektiv. Das Rechtsdomizil der Gesellschaft befindet sich bei Dr. Peter Schmid, Advokat, in Glarus.

Bern. Die Firma Tuchfabrik Bern A.-G. in Liq., in Bern, ist nach beendigter Liquidation erloschen infolge Übernahme des Geschäftes durch Herrn Adrian Schild, in Bern.

--Mech. Seidenstoffweberei Bern, A.-G., Bern. Der Verwaltungsrat dieser Akt.-Ges. hat den bisherigen Kollektivprokuristen Fritz Rank zum Vizedirektor ernannt und demselben Einzelunterschrift erteilt. Der Verwaltungsrat hat in seiner Sitzung vom 7. August 1920, infolge Austrittes aus dem Verwaltungsrat des Eugen Knüsy von und in Zürich, zum Vizepräsidenten ernannt: Josef Basler, von Stallikon, Kaufmann, in Zürich, bisheriges Mitglied des Verwaltungsrates. Die Unterschrift Eugen Knüsy ist somit erloschen. Josef Basler wird für die Firma die Einzelunterschrift führen.

Zofingen Wollweberei Zofingen, Aktiengesellschaft, in Zofingen. In der Generalversammlung vom 1. November 1920 wurde das Aktienkapital von Fr. 200,000 auf Fr. 400,000 erhöht. In der Generalversammlung vom 4. November 1920 wurde die Zeichnung und Volleinzahlung des gesamten Aktienkapitals festgestellt.

Lugano. Unter der Firma Möbelstoff A.-G. hat sich mit Sitz in Lugano eine Aktiengesellschaft gebildet, welche den Handel mit Möbelstoffen bezweckt. Das Gesellschaftskapital ist auf Fr. 100,000 festgesetzt. Als einziges Verwaltungsratsmitglied zeichnet Cristiano Schmid, von Malans (Graubünden), in Lugano.

England. Die Nähgarnfabriken J. & P. Coats Lts., Paisley, haben im letzten Jahre einen Gewinn von über 4 Mill. Pfd. Sterl. erzielt. Außer der bereits gezahlten Dividende von 10 Proz. wird auf die gewöhnlichen Aktien ein Bonus von 6 d. pro Aktie gezahlt. 903,000 Pfd. Sterl. gelangen zum Vortrag.

Mailand. Die kürzlich insolvent gewordene Krawattenfabrik Camillo Buffalo in Mailand, über die bereits berichtet wurde, schuldet etwa 940,000 Lire, die Aktiven werden mit 590,000 Lire bewertet. Als Ursache des Falliments wird der plötzliche Rückgang der Preise bezeichnet.

Deutschland. Gebhard & Co., A.-G., Vohwinkel. Der Aufsichtsrat beschloß, einer auf den 18. Dezember einzuberufenden außerordentlichen Generalversammlung die Erhöhung des Aktienkapitals um 9,500,000 M. auf 19 Millionen M. vorzuschlagen. Die Aktiven sollen mit Dividendenberechtigung ab 1. Januar 1921 an ein Konsortium begeben werden, welches den Aktionären den Bezug im Verhältnis von 1:1 anbietet wird. Als Ausgabekurs wird 107 Prozent in Aussicht genommen.

Die Baumwollwaren-Engrosfirma Blatt u. Co., Mülhausen, in Zahlungsschwierigkeiten. Die Zahlungseinstellung der Baumwollwarenfirma Blatt u. Co. in Mülhausen (Elsaß) wurde laut „Berl. Konf.“ in eingeweihten Kreisen schon seit Wochen erwartet. Herr Blatt, der im letzten Jahre ein großer Faktor auf dem Baumwollmarkte geworden ist, ist nämlich, wie bekannt wurde, in sehr erheblichem Maße Spekulationen in Rohbaumwolle eingegangen und nun dem Zusammenbruch der hochgetriebenen B'wollpreise in Amerika selbst zum Opfer gefallen. Die Firma Blatt hat vor dem Krieg sich als B'wollgrossistin betätigt und hatte 1913 auch in Markkirch eine Weberei gebaut. Nach dem Krieg war die Firma, wie die „Frkf. Ztg.“ schreibt, führend unter denen, die mit Hilfe von namentlich Frankfurter Grossisten und auch von westlichen Banken das Loch im Westen benutzten, um in gewaltigen Massen teure Baumwollwaren nach Deutschland hereinzubringen. Man erzählte sich in Branchekreisen, daß allein an diesen Lieferungen Blatt etwa 25 Millionen verdient habe. Er hat diese Gelder teilweise dazu benutzt, um sich einen eigenen Konzern aufzubauen, indem er eine Anzahl von namentlich elsässischen Webereien für sich verpflichtete und sich kapitalistisch an ihnen beteiligte. Erzählt wird, daß eine Basler Firma mit der Firma Blatt u. Co. liiert sei.

☆☆☆☆☆ Vereinsangelegenheiten ☆☆☆☆☆

A. H. V. Textilia Wattwil. Am 26. Dezember, vorm. 10 Uhr, findet im Hotel Engel in Baden eine Zusammenkunft der in nicht allzugroßer Entfernung weilenden Mitglieder statt. Neben den üblichen Darbietungen gesanglich-musikalischer Natur wird ein Vortrag über „Flechterei“ steigen. Mitglieder und Freunde des A. H. V. seien hiermit freundlich eingeladen.
E. H.

❁ ❁ Kaufmännische Agenten ❁ ❁

Ein deutsches Reichsgerichtsurteil über die Kostbarkeitsklausel. Die Haftung der Eisenbahn entfällt bekanntlich, wenn Kostbarkeiten versandt werden und in Verlust geraten, ohne daß irgendwie erkenntlich gemacht oder Versicherung genommen ist; als Kostbarkeiten werden Frachtstücke angesehen, deren Wert im Verhältnis zu ihrem Umfang und Gewicht ein ungewöhnlich hoher ist. Noch nicht entschieden aber war die Frage, ob u. inwieweit die Bahn haftet, wenn kostbare mit weniger kostbaren Sachen zusammengepackt sind. Kann der Bahn im Verlustfalle dann wenigstens der Ersatz der geringwertigen Gegenstände angesonnt werden? Das Reichsgericht hat die Frage verneint, wie aus nachfolgendem Urteil laut „Berl. Konf.“ zu entnehmen ist.

Anfang Oktober 1918 wurde von Krefeld aus eine 44 Kilogramm schwere Kiste, als deren Inhalt „Seidenwaren“ angegeben waren, als Frachtgut zur Versendung nach einer polnischen Station aufgegeben. Die Kiste kam nicht am Bestimmungsort an. Die Empfängerin, eine Firma in Lodz, klagte deshalb gegen den preußischen Eisenbahnfiskus auf rund 29,600 Mark Schadenersatz. Die Eisenbahn berief sich hiergegen darauf, daß es sich bei dem verlorenegegangenen Frachtgut um Kostbarkeiten gehandelt habe und unterlassen worden sei, diese Eigenschaft und den Wert im Frachtbrief anzugeben. Unstreitig enthielt die Kiste 101 Meter Satin im Werte von 1528 M. und 401 Meter Kaschmir im Werte von 28,138 M. Das Landgericht Köln verurteilte dem Grunde nach zum Schadenersatz, während das Oberlandesgericht Köln die Klage abwies. Das Reichsgericht wies die Revision der Klägerin laut Urteil vom 9. Oktober 1920 zurück.

Die Entscheidungsgründe der höchsten Instanz lauten: Im gegenwärtigen Falle handelte es sich um ein Frachtstück von einem Meter im Geviert von geringer Höhe und 44 Kilogramm Gewicht, das einen Wert von 29,667 Mark hatte. In Betracht zu ziehen für die Frage, ob der Begriff Kostbarkeit gegeben ist, ist nur das Frachtstück als solches, und es ist nicht, wie im Schrifttum vertreten wird, ein Unterschied dahin zu machen, daß in einem Falle, wo in einem Frachtstück Gegenstände, die für sich nicht den Begriff der Kostbarkeit erfüllen, mit Kostbarkeiten zusammengepackt und versandt sind, die gesetzlichen Bestimmungen die Haftpflicht nur bezüglich der letzterwähnten Gegenstände ausschließen. Vielmehr ist die Haftpflicht der Bahn in einem solchen Falle ganz ausgeschlossen, sofern der Begriff Kostbarkeit für das Frachtstück als solches zutrifft. Es kann daher im gegenwärtigen Falle nicht darauf ankommen, daß die 101 Meter Satin für sich wohl den Begriff der Kostbarkeit nicht erfüllen konnten, vielmehr steht nur zur Entscheidung, ob der Begriff Kostbarkeit für das ganze Frachtstück als solches zu bejahen ist. Dies ist aber der Fall. Es ergibt sich bei dem Frachtstück für das Kilogramm einen Wert von etwa 650 Mark. Der Umstand, daß dieser außerordentliche Wertsatz sich nur durch die Valutaverhältnisse gebildet hat, ist nicht von entscheidender Bedeutung. Es ist mit Rücksicht hierauf jetzt allerdings zu fragen, ob dieser hohe Wertsatz im Vergleich zu den Sendungen anderer Waren von gleichem oder annähernd gleichem Umfang und Gewicht, die aus demselben Grunde ebenfalls eine große Preisverschiebung aufweisen, gleichwohl noch als ein so außergewöhnlicher angesehen werden muß, daß er auch in Berücksichtigung der Preisverschiebung bei Absendung nicht ohne weiteres zu erwarten war. Diese Frage mußte für das hier in Betracht kommende Frachtstück bejaht werden.